

4. Haftet eine Aktiengesellschaft, der zur Sicherung einer Forderung eigene Aktien von ihrem Schuldner verpfändet wurden, für Entwertung der Aktien, die durch betrügerische Handlungen ihres Vorstandes herbeigeführt worden ist?

II. Zivilsenat. Urk. v. 27. Juni 1911 i. S. Th. (Bekl.) w. Konkurs  
Solinger Bank (Kl.). Rep. II. 671/10.

- I. Landgericht Elberfeld.  
II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Beklagte, der mit der in Konkurs befindlichen Aktiengesellschaft Solinger Bank im Kontokorrentverkehr gestanden hatte und Aktionär derselben war, verpfändete der Bank zur Sicherheit für ihre Forderungen aus diesem Verkehr am 23. März 1900 18 eigene Aktien im Nennwert von je 1200 *M.* Er schuldete beim Ausbruch des Konkurses einen Saldo von 77152,27 *M.*, von dem er 52812,27 *M.* anerkannte. Dagegen verweigerte er die Zahlung der übrigen 24840 *M.*, indem er wegen der Entwertung der verpfändeten Aktien eine Gegenforderung in dieser Höhe geltend machte. Mit der von ihm erhobenen Klage beantragte der Konkursverwalter, den Beklagten zu verurteilen, 24840 *M.* nebst Zinsen zu zahlen.

Das Landgericht erkannte nach dem Klageantrag, und das Oberlandesgericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Auch dessen Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte hat an sich nicht bestritten, den von der Konkursmasse eingeklagten Betrag von 24840 *M.* aus dem früheren Kontokorrentverhältnis mit der Solinger Bank zu verschulden. Er behauptet lediglich, einen Gegenanspruch in der gleichen Höhe um bezwillen zu haben, weil er der Bank zur Sicherung ihrer Kontokorrentforderung 18 Aktien derselben, die zum Kurse von 115% von ihm erworben seien, verpfändet gehabt habe, und die Bank ihm für die Entwertung dieser Aktien, die durch betrügerische Handlungen des Vorstandes der Bank und den infolgedessen eingetretenen Konkurs herbeigeführt worden sei, aufkommen müsse; mit dieser Gegenforderung rechne er auf.

Diese Begründung geht indessen fehl. Der Kläger kommt bezüglich dieses Gegenanspruchs zunächst als Aktionär in Frage. Den Aktionären steht aber als solchen, wie sich aus deren rechtlicher Stellung zur Gesellschaft ergibt, ein Schadensersatzanspruch wegen Entwertung oder Wertminderung der Aktien überhaupt nicht zu, einerlei aus welchem Grunde die Wertminderung oder Entwertung

eingetreten ist, insbesondere ob sie durch Verschulden des Vorstandes der Gesellschaft herbeigeführt wurde, oder ohne ein solches erfolgte. Das Aktienkapital bildet das Vermögen der Gesellschaft, das dem Betriebe derselben dient; mit dem Rückgange dieses Vermögens vermindert sich der Wert der Aktien; dieser Vermögensrückgang trifft gleichmäßig die Aktionäre als die Inhaber des Vermögens. Daraus folgt aber, wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, daß der einzelne Aktionär als solcher Ersatz des Schadens, den er durch die Verminderung des Wertes der Aktien erleidet, nicht von der Gesellschaft verlangen kann. Seine Vermögensrechte gegen die Gesellschaft aus dem bloßen Aktienbesitz sind beschränkt auf die Ansprüche auf die Dividende aus § 213 HGB.

Vgl. u. a. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 132, auch Siebers in der Deutsch. Jur.-Ztg. 1903 S. 85 fig.

Dadurch wird nun zwar nicht ausgeschlossen, daß auch zwischen dem Aktionär und der Gesellschaft aus anderen Gründen ein Gläubigerverhältnis bestehen kann, und daß insbesondere in solchen Fällen, in denen ein Aktionär durch unrichtige Angaben über die Vermögenslage und die Aussichten für die Entwicklung der Gesellschaft seitens der Organe derselben zur Anschaffung von demnächst mindertwertig oder wertlos gewordenen Aktien bestimmt worden ist, aus diesem Verhältnis ein Schadenersatzanspruch gegen die Gesellschaft entsteht. Um ein solches Verhältnis handelt es sich aber im vorliegenden Falle nicht, und die Verweisung des Beklagten zur Begründung der Revision insbesondere auf das Urteil des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 28. April 1909 (Entsch. Bd. 71 S. 97 fig., vgl. für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung das Urteil des erkennenden Senats Entsch. Bd. 68 S. 809) ist daher verfehlt.

Es kann hiernach nur in Frage kommen, ob der Gegenanspruch des Beklagten gleichwohl um deswillen begründet erscheint, weil der Beklagte die in Frage stehenden 18 Aktien der Bank für deren Kontokorrentforderung verpfändet halte, und dieselben, während sie in deren Pfandbesitz sich befanden, ihren Wert verloren haben. Das Oberlandesgericht hat auch das verneint, und insbesondere hiergegen richtet sich die Begründung der Revision, indessen ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht erwägt, daß die Klägerin die ihr nach § 1215 BGB. obliegende Verpflichtung, die zum Pfand gegebenen Aktien zu

verwahren, erfüllt habe, und daß ihr durch den Pfandvertrag eine weitere Verpflichtung, für den inneren Wert der verpfändeten Aktien Sorge zu tragen, nicht überkommen sei. Diese Ausführung ist rechtlich zutreffend. Die Sache liegt rechtlich nicht anders, als wenn der Beklagte der Gesellschaft andere Aktien verpfändet hätte; daß in einem solchen Falle der Pfandnehmer keine Haftung für den bleibenden Wert der ihm verpfändeten Papiere übernimmt, ist außer Zweifel. Möglich wäre eine Haftbarkeit der Gesellschaft, wenn infolge der Verpfändung durch ein Verschulden des Vorstandes der Gesellschaft der Beklagte an der von ihm etwa beabsichtigten rechtzeitigen Verwertung der Aktien verhindert worden wäre. Allein ein solcher Fall liegt nach der eigenen Sachdarstellung des Beklagten nicht vor."